OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000180/9/ER

Datum:
Linz, 9. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des F G L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. September 2016, GZ. BHGMVetR-2016-239483/17-BT, wegen Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. November 2016

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 14. September 2016, BHGMVetR-2016-239483/17-BT verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 1.500,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 240 Stunden) wegen Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz – TSchG wie folgt:

„Straferkenntnis

Aufgrund der Feststellungen beim durchgeführten Lokalaugenschein am 03.05.2016, gegen 16:00 Uhr, und am 04.05.2016, gegen 11:00 Uhr, bei einer Schafweide in Neukirchen bei Altmünster, Grundstück Nr. x KG. x Gde. Altmünster, durch Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Herrn Mag. R G, haben Sie als Halter von Schafen zu verantworten, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten wurden:
1.) Bei der Kontrolle am 03.05.2016 fand der Amtstierarzt zwei Schafe auf der Weide vor, welche frisch gelammt (noch blutig feuchter Nabel) hatten. Die beiden Lämmer lagen bei strömenden Regen und zirka 3-5 Grad Außentemperatur eingerollt und durchnässt in der Wiese und waren ohne Schutz der Kälte und Nässe ausgesetzt. Dadurch, dass Sie diese Lämmer bei den zum Kontrollzeitpunkt herrschenden widrigen Witterungsverhältnissen ohne Schutz auf der Weide zurückgelassen haben, haben Sie die Versorgung und Betreuung der Tiere derart vernachlässigt, dass diesen ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt wurden. Nach Aufforderung des Amtstierarztes haben Sie die Tiere von der Weide entfernt, weshalb sie bei der Nachkontrolle am 04.05.2016 nicht mehr dort festgestellt werden konnten.
2.) Bei der Kontrolle am 04.05.2016 fand der Amtstierarzt erneut ein Schaf auf der Weide vor, welches frisch gelammt hatte. Das Lamm, an weichem noch eine blutige Nabelschnur hing, lag bei strömenden Regen eingerollt und ohne Schutz vor der widrigen Witterung in der durchnässten Wiese. Das Muttertier stellte sich immer wieder schützend über das Neugeborene. Dadurch, dass Sie dieses Lamm bei den herrschenden Witterungsverhältnissen ohne Schutz auf der Weide zurückgelassen haben, haben Sie die Versorgung und Betreuung des Tieres derart vernachlässigt, dass diesem ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt wurden.

3.) Aufgrund der Feststellungen des Amtstierarztes haben Sie am 03.05.2016, gegen 16:00 Uhr, und am 04.05.2016, gegen 11:00 Uhr, ca. 70 bis 80 Schafe auf der Weide gehalten und haben den Tieren dabei bloß einen Unterstand mit den Abmessungen von ca. 2,8 m x ca. 2,8 m angeboten. Der Unterstand hat somit bloß ca. 10 Tieren Schutz vor den an den Kontrolltagen herrschenden widrigen Witterungsbedingungen, es hatte ca. 3-5 Grad Außentemperatur bei starkem Regen, geboten. Die restlichen Tiere hatten keinen Schutz vor den widrigen Witterungsbedingungen, obwohl § 19 TSchG normiert, dass Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen für ihr Wohlbefinden zu schützen sind. Durch die Vernachlässigung der Unterbringung wurden den Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
Zu 1.) § 5 Abs 2 Z 13 iVm. § 13 Abs 2 iVm. § 38 Abs. 1 Z. 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBL I 118/2004 idgF.
Zu 2.) § 5 Abs. 2 Z. 13 iVm. § 13 Abs. 2 iVm. §38 Abs. 1 Z. 1 TSchG, BGBl. I 118/2004 idgF.
Zu 3.) § 5 Abs. 2 Z. 13 iVm. § 19 iVm. § 38 Abs. 1 Z. 1 TSchG, BGBl. I 118/2004 idgF.
(...)

Begründung:
(...)

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden geht von folgenden, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:
Der Sachverhalt ergibt sich aufgrund der Feststellungen beim durchgeführten Lokalaugenschein am 03.05.2016, gegen 16:00 Uhr, und bei einem weiteren Lokalaugenschein am 04.05.2016, gegen 11:00 Uhr, bei einer Schafweide in Neukirchen bei Altmünster, Grundstück Nr. x, KG. N, Gde. Altmünster, durch den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Mag. R G. Der Amtstierarzt hat die dabei festgestellten Mängel bei der Tierhaltung in einem Aktenvermerk vom 13.05.2016, Zahl: Vet30-2/1 -2016, festgehalten. Der Anzeige wurden auch mehrere Fotos angeschlossen.
Die Tierschutzombudsstelle des Landes Oberösterreich wurde mit Schreiben vom 20.05.2016 über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Die Tierschutzombudsstelle wurde auch darüber informiert, dass die BH Gmunden die Erlassung eines Tierhalteverbotes beabsichtigt.
Die Tierschutzombudsstelle hat dazu am 14.06.2016 unter der Zahl: Ges-2016-241863/4-Deu eine Stellungnahme im Strafverfahren eingebracht. Im Wesentlichen hat der Tierschutzombudsmann festgestellt, dass die Versorgung und Betreuung der Tiere derart vernachlässigt wurde, dass den Tieren Leiden und Schäden zugefügt wurden. Um Eileitung eines Verwaltungsstrafverfahrens wurde ersucht. Des Weiteren hat die Tierschutzombudsstelle die BH Gmunden in einem eigenen Schreiben informiert, dass die Verhängung eines Tierhalteverbotes von landwirtschaftlichen Nutztieren befürwortet wird.
Die festgestellten Tatbestände wurden Ihnen mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 16.06.2016, Zahl: BHGMVetR-2016-239483/7-BT, zur Last gelegt. Ihnen wurde dabei die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme dazu abzugeben. Das Schreiben wurde Ihnen beim zuständigen Postamt zur Abholung hinterlegt.

Am 18.07.2016 brachten Sie schließlich eine Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden ein. Sie haben auch eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Oberösterreich angeschlossen.
Ihre Eingabe vom 18.07.2016 wurde schließlich noch der Tierschutzombudsstelle vorgelegt. Die Tierschutzombudsstelle gab dazu mit Schreiben vom 29.08.2016 folgende Stellungnahme ab:
„Die Ansicht des Herrn L, dass am 3. und 4, 5. 2016 kein Verstoß gegen das Tierschutz bestanden hat, kann vom Tierschutzombudsmann NICHT geteilt werden.
Wer bei Temperaturen von 3-5°C und strömenden Regen (siehe AV des ATA vom 13.5.2016) seine Schafe auf einer Weide mit nicht ausreichendem Unterstand ablammen

lässt, setzt diesen Tieren (zumindest den Lämmern) Temperaturen und Witterungseinflüssen aus, die Ihnen Leiden, Schmerzen und Schäden zufügen.
Weiters vernachlässigt man auch die Unterbringung und Betreuung dieser Tiere (zumindest die der Lämmer) der Art, dass Ihnen dadurch ungerechtfertigt, Leiden, Schmerzen und Schäden zugefügt werden.
Eine nicht vorhandene generelle Verpflichtung in der 1. ThVO für einen Witterungsunterstand ist keine rechtliche Ausnahme, dass dieser Witterungsschutz auch bei widrigen Witterungsverhältnissen nicht vorhanden sein muss.
§ 19 TschG besagt, dass bei einer vorrübergehenden Haltung von Tieren, welche nicht in Ställen stattfindet, dass diese Tiere vor widrigen Witterungseinflüssen zu schützen sind.
Lämmer sind dahingehend sicherlich anders zu beurteilen als erwachsene Schafe.
Aus dem AV des ATA geht deutlich hervor, dass es sich in diesem Fall um widrige Witterungsbedingungen gehandelt hat, sodass dieses Tiere (zumindest die Lämmer) nicht nach den Vorgaben des TSchG gehalten worden sind. Für mich stellt dies eine Übertretung des § 5 TSchG dar."

Nachdem sich der Sachverhalt aufgrund der weiteren Stellungnahme der Tierschutzombudsstelle nicht geändert hat war ein weiteres Parteiengehör nicht mehr erforderlich.
Über diesen Sachverhalt hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wie folgt erwogen:

zu 1.)
Bei der Kontrolle am 03.05.2016 fand der Amtstierarzt zwei Schafe auf der Weide vor, welche frisch gelammt (noch blutig feuchter Nabel) hatten. Die beiden Lämmer lagen bei strömenden Regen und zirka 3-5 Grad Außentemperatur eingerollt und durchnässt in der Wiese und waren ohne Schutz der Kälte und Nässe ausgesetzt. Sie haben die Schafe bei den widrigen Witterungsbedingungen auf einer Weide mit nicht ausreichend Unterstand ablammen gelassen. Die frisch geborenen Lämmer mussten ohne Schutz vor den bereits angeführten widrigen Witterungsbedingungen in der Kälte und Nässe ausharren bis sie erst nach Aufforderung des Amtstierarztes von der Weide weggebracht wurden. Es besteht kein Zweifel daran, auch wenn Sie dies bestreiten, dass den Lämmern dadurch gemäß den Feststellungen des Amtstierarztes ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt wurden. Bei einer Nachkontrolle am 04.05.2016 befanden sich die Tiere nicht mehr auf der Weide. Der Tierschutzombudsmann konnte Ihre Meinung nicht teilen, dass Sie keine Verwaltungsübertretung begangen hätten und stellte eine Übertretung des § 5 TSchG fest, ihre Ausführungen in der Rechtfertigung vermochten die angelastete Verwaltungsübertretung nicht entkräften und sind als bloße Schutzbehauptungen zu werten.

zu 2.)
Bei der Kontrolle am 04.05.2016 fand der Amtstierarzt ein Schaf auf der Weide vor, welche frisch gelammt hatte. Das Lamm, an welchem noch eine blutige Nabelschnur hing, lag bei strömenden Regen eingerollt und ohne Schutz vor der widrigen Witterung in der durchnässten Wiese. Das Muttertier stellte sich immer wieder schützend über das Neugeborene. Das frisch geborene Lamm musste ohne Schutz vor den bereits angeführten widrigen Witterungsbedingungen in der Nässe ausharren. Es besteht kein Zweifel daran, auch wenn Sie dies bestreiten, dass dem Lamm dadurch gemäß den Feststellungen des Amtstierarztes ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt wurden. Der Tierschutzombudsmann konnte Ihre Meinung nicht teilen, dass Sie keine

Verwaltungsübertretung begangen hätten und stellte eine Übertretung des § 5 TSchG fest. Ihre Ausführungen in der Rechtfertigung vermochten die angelastete Verwaltungsübertretung nicht entkräften und sind als bloße Schutzbehauptungen zu werden.

zu 3.)
Aufgrund der Feststellungen des Amtstierarztes haben Sie am 03.05.2016, gegen 16:00 Uhr, und am 04.05.2016, gegen 11:00 Uhr, ca. 70 bis 80 Schafe auf der Weide gehalten und haben den Tieren dabei bloß einen Unterstand mit den Abmessungen von ca. 2,8 m x ca. 2,8 m angeboten. Der Unterstand hat somit bloß ca. 10 Tieren Schutz vor den an den Kontrolltagen herrschenden widrigen Witterungsbedingungen, es hatte ca. 3-5 Grad Außentemperatur bei starkem Regen, geboten. Die restlichen Tiere hatten keinen Schutz vor den widrigen Witterungsbedingungen, obwohl § 19 TSchG normiert, dass Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen für ihr Wohlbefinden zu schützen sind.
Durch die vom Amtstierarzt festgestellte Vernachlässigung der Unterbringung wurden den Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt. Die Angaben in der Eingabe vom 18.07.2016 sowie der Verweis auf die Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 3, können die angelastete Verwaltungsübertretung keinesfalls entkräften und sind bloße Schutzbehauptungen. Eine nicht vorhandene genereile Verpflichtung in der 1. Tierhaltungsverordnung für einen Witterungsunterstand lässt keinen Rückschluss zu, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen, diese herrschten jedenfalls an den Kontrolltagen, kein entsprechender Unterstand vorhanden sein muss. § 19 TSchG ist hier eindeutig und der Amtstierarzt hat die Erfordernis festgestellt. Der Tierschutzombudsmann konnte Ihre Meinung nicht teilen, dass Sie keine Verwaltungsübertretung begangen hätten und stellte eine Übertretung des § 5 TSchG fest.

Für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden ist aufgrund des gesamten Sachverhaltes erwiesen, dass Sie in allen drei Punkten den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt haben. Da keine nachvollziehbaren Schuldausschließungsgründe geltend gemacht bzw. festgestellt wurden, ist auch das subjektive Tatbestandselement erfüllt.
Ein weiteres Ermittlungsverfahren war aufgrund der eindeutigen Aktenlage, der Feststeilungen des Amtstierarztes und der Stellungnahmen der Tierschutzombudsstelle nicht mehr erforderlich. [Hervorhebungen nicht übernommen]"

Die belangte Behörde schloss mit Erwägungen zur Strafbemessung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 10. Oktober 2016, in der er Folgendes ausführte:

„Zu Punkt 1.)
Das Lammen in der freien Natur entspricht völlig der auch im Tierschutzgesetz geforderten Freiheit der Tiere.

Zu Punkt 2.)

Natürlich finden bei der Anzahl der gehaltenen Mutterschafe fast täglich Ablammungen statt. Nach so einer Geburt ist die Nabelschnur meistens von Natur aus blutig und selbstverständlich wird es vom Muttertier durch dessen Mutterinstinkt beschützt.

Zu Punkt 3.)
Das größte Problem bei den hohen Niederschlägen in unserer Gegend ist, wenn man per Bundesgesetz Vorschriften erlässt, die sich natürlich immer wieder im Einklang mit den herrschenden Wetterbedingungen schwer vereinbaren lassen..

Aus den gegebenen Gründen darf ich Sie bitten die Straferkenntnis auszusetzen, da wir ohnedies gewillt sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, und es im völligen Gegensatz zum Betriebswirtschaftlichen Erfolg stehen würde den Tieren Schmerz und Leid zuzufügen.

Nur bei optimalster Betreuung und Pflege ist es bei diesem niedrigen Preisniveau möglich Schaf- bzw. Tierhaltung in der Praxis zu machen. Ich verweise übrigens darauf, dass wir damit mindestens 50 ha wertvoller Kulturlandschaft vor der Verwaldung retten. [Hervorhebungen nicht übernommen]"

I.3. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. November 2016, an der der – rechtsfreundlich vertretene – Bf sowie der Tierschutzombudsmann teilnahmen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 3. und 4. Mai 2016 fanden auf dem Grundstück Nr. x, KG N, Gde x Ablammungen bei insgesamt drei Schafen bei Regen und Temperaturen zwischen 3°C und 5°C auf der Weide statt.
Auf der Weide befand sich ein Unterstand in der Größe von etwa 2,8m x 2,8m, der den Schafen zur Verfügung stand.
Der Bf betreibt mit mehreren Herden eine Wanderschäferei, wobei er – einem gewissen Zyklus folgend – mehrere Weiden durch die Schafe beweiden lässt. Auf der verfahrensgegenständlichen Weide befindet sich ein baulicher Unterstand für die Tiere, auf sämtlichen anderen Weiden befinden sich natürliche Unterstände in Form von Bäumen und Sträuchern.
Der Bf hält täglich Nachschau nach seinen Herden, die jeweiligen Grundstücksbesitzer, in deren Eigentum sich die aktuell beweideten Flächen befinden, halten mehrmals täglich Nachschau, stellen den Tieren Wasser zur Verfügung und informieren den Bf telefonisch über Ablammungen.

Die Schafe lammen grundsätzlich im Verbund der Herde ab. Innerhalb weniger Stunden nach der Geburt werden die Lämmer samt den Mutterschafen vom Bf abgeholt und in den Stall verbracht.
Die Herden verbringen den Winter generell im Stall des Bf, spätestens nach den ersten Frösten werden sie regelmäßig in den Stall verbracht und im Frühling wieder auf die Weiden gelassen.
Die Schafe werden im November geschoren. Zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten war die Wolle etwa 5-6 cm lang. Die erwachsenen Tiere wurden durch die festgestellten Witterungsbedingungen nicht negativ beeinflusst, auf die neugeborenen Lämmer hatten die Temperaturen bloß aufgrund des Regens negative Auswirkungen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den schlüssigen und glaubhaften Ausführungen des Bf und des Tierschutzombudsmanns in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, an denen kein Grund zu zweifeln besteht.

III. Gemäß § 5 Abs 1 Tierschutzgesetz – TSchG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 114/2012 ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
Gegen Abs 1 verstößt gemäß Abs 2 Z 13 par.cit. insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Gemäß § 13 Abs 2 TSchG hat, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

Gemäß § 19 TSchG sind Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG begeht, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, eine Verwaltungsübertretung und ist

von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

Gemäß Punkt 2.2. der Anlage 3 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II Nr 485/2004, muss einem Mutterschaf mit einem Lamm im Stall mindestens eine Bodenfläche von 1,2 m^2 in einer Gruppenbucht zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Punkt 2.8. der Anlage 3 der 1. Tierhaltungsverordnung – „Ganzjährige Haltung im Freien" – muss für jedes Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht. Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. § 13 TSchG normiert allgemeine Grundsätze der Tierhaltung, durch die Mindeststandards einer artgerechten Tierhaltung sichergestellt werden sollen. Die nähere Ausgestaltung der in § 13 erfassten Haltungsgrundsätze ist durch die 1. und 2. Tierhaltungsverordnung erfolgt (vgl *Herbrüggen/Randl/Raschauer/ Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[2], § 13 Anm 4 u 6).

Die Anlage 3 der ersten Tierhaltungsverordnung regelt die Haltung von Schafen. Besondere Bestimmungen finden sich darin insbesondere für die Haltung in Ställen sowie unter Punkt 2.8. für die *ganzjährige* Haltung im Freien.
Für die *vorübergehende* Haltung im Freien findet sich hingegen keine gesonderte Norm in der 1. oder 2. Tierhaltungsverordnung.

Punkt 12 der Richtlinie 98/58/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere regelt, dass Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und Gefahren für die Gesundheit zu schützen sind.
Punkt 12 der zitierten Richtlinie wurde durch § 19 TSchG umgesetzt (vgl RV zu BGBl I 118/2004).

§ 19 TSchG regelt, dass Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich, vor widrigen Witterungsbedingungen (...) zu schützen sind.

§ 19 TSchG regelt diese Erfordernisse sowohl für Tiere, die vorübergehend im Freien gehalten werden, als auch für jene, die dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind.
Während für die vorübergehende Haltung im Freien ein Witterungsschutz entsprechend § 19 TSchG nur dann zur Verfügung zu stellen ist, wenn dieser *erforderlich* ist, schränkt Punkt 2.8. der 3. Anlage der 1. Tierhaltungsverordnung für die *ganzjährige* Haltung im Freien den Witterungsschutz nicht auf die konkrete Erforderlichkeit ein, sondern schreibt diesen generell vor.

Im vorliegenden Fall wurden die Schafe des Bf jedoch nicht ganzjährig, sondern bloß saisonal im Freien gehalten. Für diese Form der Haltung ist sohin nicht die – in Ausgestaltung der Mindestanforderungen gemäß § 13 TSchG erlassene – 1. Tierhaltungsverordnung, sondern § 19 TSchG maßgeblich. Es ist daher zu überprüfen, ob ein Witterungsschutz erforderlich war und – bejahendenfalls – ob dieser (ausreichend) zur Verfügung gestellt wurde oder der Bf die Unterbringung seiner Tiere iSd § 5 Abs 2 Z 13 TSchG vernachlässigt hat.

IV.2.1. Gemäß § 19 TSchG sind Tiere *soweit erforderlich* vor widrigen Witterungsbedingungen zu schützen.
Wie der Tierschutzombudsmann in der öffentlichen mündlichen Verhandlung unmissverständlich ausgeführt hat, stellen die an den Tatzeitpunkten festgestellten Temperaturen und Feuchtigkeit für erwachsene Schafe kein Problem dar. Die erwachsenen Schafe seien durch diese Witterungsbedingungen keinen Leiden oder Schmerzen ausgesetzt gewesen.

Zumal die vorgefundenen Witterungsbedingungen für die erwachsenen Tiere nicht widrig waren und für diese Tiere daher ein Witterungsschutz sohin nicht erforderlich war, war Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses mangels Erfüllung des objektiven Tatbestands aufzuheben, da der Bf die Unterbringung seiner Tiere mangels Erforderlichkeit eines Witterungsschutzes nicht vernachlässigt hat.

IV.2.2. Aus den Ausführungen des fachkundigen Tierschutzombudsmanns ist ersichtlich, dass an den beiden vorgeworfenen Tatzeitpunkten zwar für die Lämmer, nicht jedoch für die erwachsenen Schafe – und somit auch nicht für die trächtigen Tiere – widrige Witterungsbedingungen herrschten.

Wie unter IV.1. dargelegt, ist die Unterbringung von Schafen und Lämmern bei vorübergehender Freilandhaltung nach den Anforderungen des § 19 TSchG zu beurteilen. Rechtswidrig gemäß § 5 Abs 2 Z 13 TSchG verhält sich in Bezug auf diese Tierart somit jemand, der seine Tiere – soweit erforderlich – nicht vor widrigen Witterungsbedingungen schützt.

Zumal die Witterungsbedingungen zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten aufgrund des Regens in Kombination mit den festgestellten Temperaturen für die neugeborenen Lämmer widrig waren, war der Bf verpflichtet, den Lämmern Schutz vor den herrschenden Witterungsbedingungen zu bieten. Diesen hat er in Form des Unterstands, der für die festgestellte Anzahl von drei Lämmern samt deren Müttern gemäß Punkt 2.2. der Anlage 3 der 1. Tierhaltungsverordnung jedenfalls eine ausreichende Größe aufwies, zur Verfügung gestellt. Dass die trächtigen (erwachsenen) Tiere, für die keine widrigen Witterungsbedingungen herrschten, diesen Schutz jedoch nicht zum Ablammen aufsuchten, kann dem Bf objektiv nicht angelastet werden. Es war aber Schutz für die Lämmer vor den widrigen Witterungsbedingungen erforderlich. Diesen hat der Bf zeitnah zum Ablammen dadurch jedenfalls sichergestellt, dass er die Lämmer (und die dazugehörigen Muttertiere) in den Stall verbracht hat.

Zumal der Bf für die Lämmer samt ihren Müttern sowohl einen Witterungsschutz in ausreichender Größe zur Verfügung gestellt, als auch die Tiere nach dem Ablammen in den Stall verbracht hat, hat er die Lämmer vor widrigen Witterungsbedingungen iSd § 19 TSchG geschützt und ihre Unterbringung somit nicht vernachlässigt. Der Bf hat sohin auch hinsichtlich der Lämmer den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 2 Z 13 TSchG iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG nicht erfüllt.

V. Zumal der Bf die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht begangen hat, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter